Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 29/30	Ausgegeben in Düsseldorf am 29. Juli	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 8. August, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Aufhebung einer Anordnung 91. Anordnung über Höchstpreise für Birkenreisig und Birkenreiserbesen 91. Ernennung 92. Polizeiverordnung über den Einsatz von Männern im Luftschutz 92. Enteignung 93. Erlaubniserteilungen 93. Wegeeinziehungen 94.

Sonderblatt: Anordnung betr. die Preisgebietseinteilung für die Bestimmung der Obst- und Gemüsepreise vom 23. Juni 1944.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

120. Bekanntmachung.

Meine Anordnung vom 15. September 1941, betreffend den Handel mit Obst und Gemüse niederländischer Herkunft (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 27. September 1941, Stück 39), wird hiermit aufgehoben.

Köln, 30. Juni 1944. A IV/3 Pr. C-5-a

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Preisbildungsstelle).
I. V.: Dellenbusch.

121. Anordnung

über Höchstpreise für Birkenreisig und Birkenreiserbesen sowie Heidekraut und Heidekrautbesen in der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) ordne ich für die Rheinprovinz an:

§ 1.

(1) Der Höchstpreis ab Stamm wird für
Birkenreisig I. Qualität auf 1,00 RM. je 50 kg
Birkenreisig II. Qualität auf 0,75 RM. je 50 kg
Heidekraut ..... auf 0,60 RM. je 50 kg
festgesetzt.

(2) Soweit Birkenreisig und Heidekraut bisher unentgeltlich abgegeben worden sind, darf auch künftig eine Berechnung nicht vorgenommen werden.

§ 2.

(1) Für rundgebundene Straßenbesen aus Birkenreisig oder Heidekraut werden folgende Höchstpreise je Stück festgesetzt:

Bei Lieferung vom	an Großhandel RM.	an Einzelhandel und ambulantes Gewerbe RM.	an Verbraucher RM.
a) Hersteller	0,27	0,27	0,30
b) Großhandel unmittelbar vom Hersteller aus ..	—	0,30	0,30
c) Großhandel ab Lager	—	0,34	0,34
d) Einzelhandel od. ambulantes Gewerbe	—	—	0,42

(2) Die Lieferungen des Herstellers oder Großhändlers erfolgen frei verladen ab Herstellungsort bzw. Versandstation, diejenigen des ambulanten Gewerbes frei Haus. Transportkosten gehen zu Lasten des Empfängers mit Ausnahme etwaiger Kosten des Versandes von Einzelhandel an den Verbraucher, die der Einzelhandel zu tragen hat.

(3) Sämtliche Besen müssen aus jungem, biegsamem Material, das nicht abgestorben sein darf, hergestellt sein. Zum Binden ist Eisendraht von mindestens 1,2 mm Stärke zu verwenden. Statt mit Eisendraht können die Besen auch mit kräftigen Ringen aus Weidenruten gebunden sein. Die Bindung muß fest und dauerhaft sein. Jeder Besen muß eine dreifache zweimal gebundene Bindung haben.

(4) Reiserbesen müssen bei einem Durchmesser von etwa 10 cm am Bunde im frischen Zustand ein Mindestgewicht von 1¾ kg, Heide-

krautbesen ein solches von mindestens 1¼ kg haben. Die Mindestlänge beträgt bei Birkenreiserbesen 80 cm, bei Heidekrautbesen 45 cm.

§ 3.

(1) Für Topfbesen aus Glockenheidekraut werden folgende Höchstpreise je Stück festgesetzt:

Abgabepreis des	Mindestlänge 15 cm, Durchmesser 4,5 cm, mit dreifacher Draht- oder zweifacher Weidenbindg. RM.	Mindestlänge 20 cm, Durchmesser 4,5 cm, mit dreifacher Draht- oder zweifacher Weidenbindg. RM.	Mindestlänge 26 cm, Durchmesser 5 cm, mit vierfacher Draht- oder dreifacher Weidenbindg. RM.
Herstellers . . .	0,09	0,12	0,16
Großhandels .	0,12	0,15	0,20
Einzelhandels od. ambulanten Gewerbes	0,16	0,20	0,25

(2) Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 gelten für Topfbesen entsprechend. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Absenders.

(3) Die Topfbesen müssen aus jungem, biegsamem Material, das nicht abgestorben sein darf, hergestellt sein. Wird eine Drahtbindung vorgenommen, so müssen die Enden so verarbeitet werden, daß eine Verletzung ausgeschlossen ist.

(4) Der Durchmesser ist an den Bindungen zu ermitteln.

§ 4.

Die Preise für die in §§ 2 und 3 festgesetzten Besen gelten für beste Qualitätsarbeit. Besen, welche die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Abmessungen und Gütemerkmale nicht aufweisen, müssen entsprechend billiger verkauft werden.

§ 5.

Beim Verkauf der in §§ 2 und 3 preisgeregelten Besenarten, die außerhalb der Rheinprovinz hergestellt sind, dürfen die in dieser Anordnung festgesetzten Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden. Das gilt insbesondere für Besen, die aus den besetzten Gebieten eingeführt sind.

§ 6.

(1) Über jede Lieferung des Herstellers und des Großhändlers ist eine Rechnung auszustellen.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen Angaben enthalten über

a) Besenart,
b) Länge,
c) Durchmesser,
d) Stückzahl,
e) Stückpreise,
f) Gesamtpreise,
g) Herkunftland bei Besen, die aus den besetzten Gebieten eingeführt sind.

§ 7.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 8.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung vom 25. August 1941 (RGBl. I S. 539) bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher bewilligten Ausnahmegenehmigungen sowie meine Anordnung über Höchstpreise für Heidebesen in der Rheinprovinz vom 15. Oktober 1940 und meine Anordnung über Höchstpreise für Birkenreisig und Birkenreiserbesen in der Rheinprovinz vom 23. Juli 1941 außer Kraft.

Köln, 30. Juni 1944. A. VI. Pr. E 2 - j/Nie.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Preisbildungsstelle).
I. V.: Dr. Bertgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

122. Ernannt: Der bisherige Regierungsassistent Wilhelm Fiegel zum Regierungssekretär.

Düsseldorf, 13. Juli 1944. J 13. 3

Der Regierungspräsident.

Verordnungen des Polizeipräsidenten.

123. Polizeiverordnung

für den Einsatz von Männern im Luftschutz und deren Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen.

Für den Bereich des LS.-Ortes Oberhausen (Rhld.) mit Mülheim a. d. Ruhr wird auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und der §§ 2 und 9 des Luftschutzgesetzes sowie des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 506) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf verordnet:

§ 1. Sämtliche einsatzfähigen Männer im Alter von 16 bis 70 Jahren sind auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zum Einsatz im Selbstschutz verpflichtet. Sie stehen bei Fliegeralarm zur Verfügung des Selbstschutztrupps, für den sie eingeteilt sind; sonst haben sie ihre Selbstschutzaufgaben in den Häusern zu erfüllen.

§ 2. Einsatzfähigen Männern im Alter von 16 bis 70 Jahren ist im Hinblick auf ihre Selbstschutzaufgaben gemäß § 1 das Aufsuchen von öffentlichen LS.-Bunkern, öffentlichen LS.-Stollen und sonstigen öffentlichen LS.-Räumen, die für die Allgemeinheit errichtet worden sind, nicht gestattet.

§ 3. Ausgenommen von dem Verbot zu § 2 sind

a) die Ordner und sonstigen Männer, die durch Armbinden kenntlich gemacht und zu besonderen Dienstleistungen im Luftschutz eingesetzt sind;

b) gebrechliche und kranke Männer, welche im Besitz einer polizeilichen Bescheinigung sind, die aber erst auf Grund eines ärztlichen Attestes und nach nochmaliger endgültiger Entscheidung des zuständigen Kreisamtsleiters des Amtes für Volksgesundheit dem Antragsteller zugestellt wird.

Bei Kriegsversehrten, die nicht einsatzfähig sind, genügt der in ihrem Besitz befindliche amtliche Ausweis.

Weiter sind ausgenommen:

c) Angehörige der Selbstschutztrupps, die ihren Standort im gleichen öffentlichen LS.-Bunker, öffentlichen LS.-Stollen oder sonstigen öffentlichen LS.-Räumen haben;

d) Straßenpassanten, die von einem plötzlichen Fliegeralarm oder Angriff überrascht werden, nach Maßgabe des noch vorhandenen Raumes. Diese sind jedoch mit der Ausnahme zu § 3 Ziffer b einsatzpflichtig und werden gegebenenfalls beim Betreten des öffentlichen Luftschutzraumes zur Dienstleistung innerhalb der Schutzraumanlage zum Ordnerdienst oder bei einem Angriff in der Umgebung des betreffenden öffentlichen Luftschutzraumes eingeteilt.

§ 4. Den Weisungen aller Polizeiorgane einschließlich der durch Armbinde kenntlich gemachten Hilfspolizeibeamten, Bunkerverwalter und -ordner ist Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 506) mit Haft oder mit Geldstrafe bis 150 RM. oder einer dieser Strafen geahndet; in schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberhausen (Rhld.), 13. Juli 1944.

Der Polizeipräsident als örtlicher Luftschutzleiter.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

124. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers hat der Herr Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung für die zur Vorflutbeschaffung im Gebiet des Plankendickskendels, Ergänzung des Sonderentwurfs, Teilstrecke Kreisbahn Kätherstraße zu enteignenden in der Gemarkung Neukirchen bzw. Vluyn belegenen Grundflächen angeordnet.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, beraume ich Termin zur Verhandlung mit dem Beteiligten auf **Freitag, den 11. August 1944,** 10¼ Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Neukirchen an.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

In diesem Termin wird gleichzeitig über den Antrag der Lineg auf die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücke verhandelt.

Düsseldorf, 10. Juli 1944. Q 183/12 M III

Der Enteignungskommissar:
Driver, Reg.-Rat

125. Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1478 — ist den nachstehend genannten Personen für das Gebiet der Stadt Düsseldorf die Erlaubnis erteilt:

a) Kriegsschädenangelegenheiten zu bearbeiten: dem Otto Berger in Düsseldorf, Himmelgeister Str. 151.

b) In Kriegsschädenangelegenheiten diejenigen Personen zu vertreten, die sie als Steuerberater bzw. Helfer in Steuersachen schon vor dem 1. Januar 1944 mindestens ein Jahr lang beraten haben:

1. Dr. Armin Ebert in Düsseldorf, Bankstraße 55,
2. Hans Pauly in Düsseldorf, Friedrichstraße 53,
3. Karl Abicht in Düsseldorf-Oberkassel, Askanierstr. 61,
4. Fritz Becker in Düsseldorf, Am Röttchen 32,
5. Heinz Bolten in Düsseldorf, Nauheimer Straße 39,
6. Jean W. Deussen in Düsseldorf, Halskestraße 1,
7. Ernst Dreyer in Düsseldorf, Lindenstraße 240,
8. Adolf Fourmann in Düsseldorf, Heinrichstraße 91,
9. Jakob H. Fuhrmann in Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 55,
10. Heinz Gerhardt in Düsseldorf, Kühlwetterstr. 3,
11. August Kneip in Düsseldorf, Van-der-Werff-Str. 2,
12. Franz Welteroth in Düsseldorf, Paulusstraße 2,
13. Josef Zellerhoff in Düsseldorf, Ritter-von-Stransky-Str. 7,
14. Dr. Alois Sistermanns in Düsseldorf, Adolf-Hitler-Platz 9,
15. Alfred Iser in Düsseldorf, Alt-Heerdt 28.

c) Für das Gebiet der Stadt Hilden wie vorstehend unter b: dem Hermann Sayn in Hilden, Schlageterstr. 23.

Düsseldorf, 8. Juli 1944. 3712 E 41-172

Der Amtsgerichtspräsident.

126. Beschluß.

Da Einsprüche gegen die Einziehung der Rheinischen Straße, von Freiligrathstraße bis zur Hummelstraße und des Fußweges, ebenfalls zwischen diesen beiden Straßen, in Verlängerung der Admiral-von-Schröder-Straße nicht eingegangen sind, werden die vorbezeichneten Wege hiermit eingezogen.

Oberhausen (Rhld.), 7. Juli 1944.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

127. Bekanntmachung.

Der Teil des unter Nummer 153 der Wegekarte der Gemeinde Oedt aufgeführten Saalbruchsweges, der begrenzt wird von dem Grundstück Flur 7, Parzellennummer 477/56 (Eigentümer: Wilhelm Hütter), und dem Weg Nummer 141 der Wegekarte, wird, nachdem Einsprüche nicht eingegangen sind, hiermit eingezogen.

Oedt, 3. Juli 1944.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.